



HVBG

HVBG-Info 12/2001 vom 20.04.2001, S. 1079 - 1085, DOK 124:200/001

Keine Anerkennung eines Bronchialkarzinoms als BK für eine einjährige Übertagearbeit bei der Wismut AG - Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 27.01.2000 - L 5 KN 9/96 KR

Keine Anerkennung eines Bronchialkarzinoms als Berufskrankheit der DDR-BKVO Nr. 92 für eine einjährige Übertagearbeit eines Betriebselektrikers bei der Wismut AG;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 27.01.2000 - L 5 KN 9/96 KR -
Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 27.01.2000 - L 5 KN 9/96 KR - entschieden, dass der Tod eines Betriebselektrikers infolge Bronchialkarzinoms nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit auf seine einjährige Übertagetätigkeit bei der Wismut AG zurückzuführen ist (keine Anerkennung eines Bronchialkarzinoms als Berufskrankheit nach Nr. 92 der Liste zur BKVO-DDR).

Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 27.01.2000
- L 5 KN 9/96 KR -

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um eine Hinterbliebenenrente.
Die Klägerin ist Witwe des am .. geborenen Versicherten .. Dieser hatte von 1949 bis 1951 eine Ausbildung zum Betriebselektriker durchlaufen und war vom 20. November 1951 bis zum 21. November 1952 (davon 17 Tage Urlaub) bei der damaligen Wismut AG im Tagebau S.-S. tätig. Danach war er von 1953 bis 1985 als Monteur und Techniker bei verschiedenen Firmen beschäftigt. Im August 1984 wurde bei ihm ein Bronchialkarzinom links festgestellt, woran er nach mehrfachen stationären Behandlungen am 5. Juni 1985 verstarb.

Am 30. April 1993 beantragte die Klägerin bei der Beklagten Witwenrente, weil ihr Ehemann an den Folgen einer Berufskrankheit verstorben sei. Er sei während der Jahre 1951 und 1952 in erheblichem Maße der Einwirkung von Uranstoffen ausgesetzt gewesen. Die Beklagte zog Kopien aus dem Arbeitsbuch des .. bei und holte eine Auskunft der Firma Wismut GmbH vom 26. Juli 1993 ein. Danach war .. laut Lohnakte im fraglichen Zeitraum als Elektriker über Tage eingesetzt. Ferner zog die Beklagte Entlassungsberichte des Krankenhauses G. und des Allgemeinen Krankenhauses A. sowie einen Bericht des praktischen Arztes Dr. Li. vom 13. August 1993 bei. Auf eine ergänzende Anfrage der Beklagten bei der Wismut GmbH bestätigte diese am 10. September 1993 den Einsatz als Elektriker über Tage.

Die Beklagte veranlaßte die Einholung einer Stellungnahme ihres

Technischen Aufsichtsdienstes (TAD) zur Exposition des verstorbenen Ehemannes der Klägerin mit ionisierenden Strahlen vom 8. November 1993 und legte den Vorgang der Landesgewerbeärztin Dr. N. vor. Diese vertrat in ihrer Stellungnahme vom 19. November 1993 die Auffassung, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin einer äußerst geringfügigen Belastung durch Radon und dessen alphastrahlenden Folgeprodukten ausgesetzt gewesen sei. Deren kumulative Dosis habe 1 WLM (working level month) betragen. Diese Belastung sei nach heutigem Kenntnisstand bei weitem nicht ausreichend, um mit Wahrscheinlichkeit wesentlich am Zustandekommen eines Bronchialkarzinoms mitzuwirken. Ein ursächlicher Zusammenhang der Bronchialerkrankung mit der angeschuldigten Tätigkeit sei daher nicht zu erkennen.

Auf dieser Grundlage lehnte daraufhin die Beklagte mit Bescheid vom 16. März 1994 den Antrag der Klägerin auf Gewährung von Hinterbliebenenleistungen mit der Begründung ab, daß .. keine Tätigkeiten verrichtet habe, bei denen er ionisierender Strahlung ausgesetzt war. Die beruflichen Voraussetzungen zur Anerkennung einer Berufskrankheit seien daher nicht erfüllt. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit ihrem Widerspruch vom 26. März 1994. Zur Begründung trug sie im wesentlichen vor: Entgegen der Darstellung der Beklagten sei ihr Ehemann auch unter Tage eingesetzt gewesen. Sie sei nach wie vor der Auffassung, daß ihr Ehemann entsprechend exponiert gewesen und sein früher Tod als Folge einer Berufskrankheit anzusehen sei, zumal er wenig geraucht und fast nie Alkohol getrunken habe. Auch die Latenzzeit von 34 Jahren spreche dafür, daß seine Bronchialkrebserkrankung beruflich verursacht sei.

Eine erneute Rückfrage der Beklagten bei der Wismut GmbH ergab am 15. Juli 1994, daß nach der Lohnkarte Untertageschichten nicht ausgewiesen seien. Der von der Beklagten erneut eingeschaltete TAD gelangte in seiner Stellungnahme zur Exposition vom 5. Oktober 1994 zu der Beurteilung, daß auch bei Unterstellung einer Untertagetätigkeit nur eine Strahlenbelastung von 77 WLM vorgelegen hätte, einer Konzentration, die eine berufliche Verursachung einer Bronchialkrebserkrankung von 39 % zulasse.

Mit Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 1994 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück und führte zur Begründung aus: Nach den durchgeführten Ermittlungen sei .. nur über Tage tätig gewesen. Von November 1951 bis November 1992 habe er beruflich keine Strahlenbelastung erfahren, die das Entstehen des Bronchialkarzinoms wahrscheinlich mache.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid hat die Klägerin am 14. Dezember 1994 Klage erhoben und zu deren Begründung vorgetragen: Ihr Ehemann sei in den sogenannten "wilden Jahren" des Uranbergbaus bei der Wismut tätig gewesen. Es hätten seinerzeit katastrophale Arbeitsbedingungen geherrscht, so daß es unerheblich sei, ob ihr Ehemann über oder unter Tage gearbeitet habe, zumal das geförderte Material auch über Tage gestrahlt habe. Sie habe jetzt von einem ehemaligen Arbeitskollegen in Erfahrung gebracht, daß ihr Mann über Tage als E-Lokfahrer tätig gewesen sei. Auch dabei habe - so behauptet sie - eine erhebliche Staubbelastung geherrscht. Die Gemeinde S. habe ihr bestätigt, daß nach der Wende alle umliegenden Häuser eine Verstrahlung aufgezeigt hätten. Im übrigen sei noch zu berücksichtigen, daß Urankrebs keinen Schwellenwert kenne, wie das Bayerische Landessozialgericht entschieden habe (L 2 Kn 14/77 U vom 5. Dezember 1984).

Die Klägerin hat beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 16. März 1994 in der Fassung
des Widerspruchsbescheides vom 6. Dezember 1994 aufzuheben und
die Beklagte zu verurteilen, den Tod ihres verstorbenen
Ehemannes .. als Folge der Berufskrankheit (Nr. 92 BK der DDR)
anzuerkennen sowie die gesetzlichen Leistungen zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat den Forschungsbericht "Belastung durch
ionisierende Strahlung im Uranerzbergbau der ehemaligen DDR" sowie
den Forschungsbericht "Untersuchungen zur Staub- und
Schwermetallbelastung sowie zur Strahlenbelastung durch
Radionuklide in Stäuben in der Gangerzlagerstätte Sch.-A. der
WISMUT" sowie Auszüge aus dem Heft 1/93 der Zeitschrift "Die BG"
zu den Akten gereicht.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 25. September 1996 hat das
Sozialgericht Beweis erhoben durch Anhörung des Arztes für innere
Krankheiten, Lungen- und Bronchialheilkunde, Dr. Le. als
medizinischen Sachverständigen. Außerdem ist der Arzt für
Arbeitsmedizin Prof. Dr. M. als präsen-ter Zeuge gehört worden.

Durch Urteil vom selben Tage hat das Sozialgericht die Klage
abgewiesen und in den Entscheidungsgründen im wesentlichen
ausgeführt: Der Klägerin stünden keine Hinterbliebenenleistungen
zu, weil der Tod ihres Ehemannes nicht mit der erforderlichen
Wahrscheinlichkeit ursächlich auf die Folgen der beruflichen
Tätigkeit zurückgeführt werden könne. Zwar sei dieser von
November 1951 bis November 1952 bei der Wismut AG S.-S.
beschäftigt gewesen, bestätigt sei jedoch nur eine
Übertagetätigkeit als Elektriker. Dies entspreche auch den Angaben
des TAD der Beklagten, wonach durch Unterlagen belegt sei, daß es
19-52 gar keinen Untertagebau in S.-S. gegeben habe; es sei
allerdings damals in bis zu 8 m tiefen Mulden gearbeitet worden.
Auch wenn der verstorbene Ehemann der Klägerin der Exposition mit
ionisierenden Strahlen ausgesetzt gewesen sei, erfülle er nicht
die Voraussetzungen für die Anerkennung seiner Erkrankung als
Berufskrankheit nach der Berufskrankheitenliste der DDR. Denn der
verstorbene Ehemann der Klägerin habe die erforderliche
Radonbelastung nicht erreicht. Selbst unter Annahme einer
Untertagetätigkeit sei nicht mit der erforderlichen
Wahrscheinlichkeit feststellbar, daß die Erkrankung des ..
ursächlich auf dessen berufliche Tätigkeit in den Jahren 1951/1952
zurückgehe. Damit sei nach den Grundsätzen der objektiven
Beweislast die Klage abzuweisen.

Gegen dieses am 4. November 1996 zugestellte Urteil hat die
Klägerin am 3. Dezember 1996 Berufung eingelegt. Zur Begründung
trägt sie im wesentlichen vor, daß es nicht entscheidungserheblich
sei, ob ihr Ehemann unter Tage oder über Tage tätig gewesen sei.
Der Tagebau in tiefen Mulden sei ähnlich dem unter Tage. Bei der
Annahme einer Gesamtstaubbelastung von 20 mg pro cbm sei der
Staubgrenzwert überschritten, wobei eine durch Staub vorbelastete
Lunge eher auf Uranstrahlung anspreche. Hinzu komme, daß der
uranhaltige Staub aus der Übertagearbeit die Lunge ihres Ehemannes
angereichert habe, was zu einer Verstärkung bis hin zu einem
synergetischen Effekt geführt habe. Insofern könne die
Mitursächlichkeit der von außen kommenden Strahlung und der am
Körper durch Staubinhalation weiter anhaltenden Strahlung für die
aufgetretene Erkrankung nicht in Abrede gestellt werden.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 25. September 1996 und den Bescheid der Beklagten vom 16. März 1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6. Dezember 1994 aufzuheben und
2. die Beklagte zu verurteilen, ihr unter Anerkennung des Bronchialkarzinoms ihres verstorbenen Ehemannes als Berufskrankheit nach der Nr. 92 der Liste der Berufskrankheiten der DDR Hinterbliebenenrente zu gewähren,
3. hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, ihr unter Anerkennung des Bronchialkarzinoms als Berufskrankheit nach dem BK-Sonderentscheid der Liste der Berufskrankheiten der DDR Hinterbliebenenrente zu gewähren,
4. hilfsweise den Rechtsstreit zu vertagen und weiter Beweis zu erheben durch Anhörung eines Strahlenbiologen oder Pathologen zu der Frage, ob die Grenzwerte deshalb keine Anwendung finden können, weil der allgemeine Staubgrenzwert überschritten worden ist sowie weiter Beweis zu erheben zu der Frage, ob weitere Belastungen ihres verstorbenen Ehemannes durch Asbest, Arsen, Nickel und Quarzstaub synergistisch und multiplikativ an der Entstehung des Bronchialkarzinoms mitgewirkt haben,
5. hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und trägt ergänzend vor, daß es der medizinischen Wissenschaft bis heute nicht möglich sei festzustellen, welche Ursache der konkret bei .. eingetretene Krebs gehabt habe. Da maligne Erkrankungen auch spontan entstünden, sei zu prüfen, ob die Wahrscheinlichkeit der Erkrankung durch die berufliche Strahlungsbelastung größer als das Spontanrisiko sei. Allein die Möglichkeit, daß die festgestellte Strahlenbelastung eine Krebserkrankung verursache, reiche nicht aus, die Erkrankung des .. als Berufskrankheit nach der Nr. 92 der BKVO/DDR anerkennen zu können. In der gesetzlichen Unfallversicherung müsse für die Anerkennung einer Berufskrankheit der Zusammenhang zwischen der beruflichen Exposition und der festgestellten Erkrankung zumindest überwiegend wahrscheinlich sein. Dies sei erst dann der Fall, wenn eine Verursachungswahrscheinlichkeit von 50 Prozent oder mehr ermittelt worden wäre. .. sei während seiner beruflichen Tätigkeit bei der Wismut AG einer kumulativen Strahlenbelastung von 1 WLM ausgesetzt gewesen, woraus sich lediglich eine Verursachungswahrscheinlichkeit von 1 Prozent ergebe. Aus diesem Grunde könne das zum Tode führende Bronchialkarzinom nicht als Berufskrankheit anerkannt werden. Die Beklagte stütze sich im übrigen auf die Stellungnahmen ihres TAD vom 24. Juli 1998 und 18. März 1997.

Der Senat hat zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts über die Beklagte den Abschlußbericht zum Forschungsprojekt "Belastung durch ionisierende Strahlung im Uranerzbergbau der ehemaligen DDR" beigezogen.

Er hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens des Direktors des Instituts und der Poliklinik für Arbeits- und Sozialmedizin der J.-L.-Universität G. Prof. Dr. W. vom 11. Juni 1999. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten - 93.021 455 8 - Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung

gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin ist zulässig. Sie ist nach § 143 Sozialgerichtsgesetz - SGG - statthaft. Ausschließungsgründe gemäß §§ 144 ff. SGG liegen nicht vor. Form und Frist der Berufungseinlegung (§ 151 SGG) sind gewahrt. Sie ist jedoch unbegründet. Zu Recht hat das Sozialgericht einen Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres am 5. Juni 1985 verstorbenen Ehemannes verneint. Es ist gerichtlich nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit feststellbar, daß sein Tod ursächlich auf die berufliche Tätigkeit bei der Wismut AG zurückzuführen ist.

Zur Begründung bezieht sich der Senat zunächst gemäß § 153 Abs. 2 SGG auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils, in denen die Anspruchsgrundlagen zutreffend dargestellt sind. Ergänzend ist folgendes auszuführen:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) müssen im Unfallversicherungsrecht die versicherte Tätigkeit, die schädigende Einwirkung und die Krankheit erwiesen sein (vgl. BSGE 58, 80, 83). Eine Tatsache ist bewiesen, wenn sie das Gericht in so hohem Maße für wahrscheinlich hält, daß die Umstände des Falles nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Überzeugung zu begründen. Zur Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der versicherten Tätigkeit und den schädigenden Einwirkungen (haftungsbegründende Kausalität) sowie zwischen den schädigenden Einwirkungen und der Krankheit (haftungsausfüllende Kausalität) genügt dagegen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit (BSGE 61, 127, 129). Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn bei vernünftiger Abwägung aller Umstände den für den Zusammenhang sprechenden Tatsachen ein deutliches Übergewicht zukommt, so daß darauf die richterliche Überzeugung gegründet werden kann. Kommen mehrere Ursachen in Betracht, so sind nach der im Unfallversicherungsrecht maßgebenden Theorie der wesentlichen Bedingung nur solche Ursachen als rechtserheblich anzusehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich beigetragen haben (vgl. BSGE 63, 277, 280).

Fest steht, daß .. im Jahre 1985 an einem kleinzelligen Bronchialkarzinom verstorben ist. Weiterhin ist unstreitig, daß der Ehemann der Klägerin vom 20. November 1951 bis zum 21. November 1952 bei der Wismut AG tätig war. Damit stehen die zum Tode führende Krankheit und die versicherte Tätigkeit fest.

Nicht bewiesen ist dagegen die schädigende Einwirkung, also ob, wie hoch und wie lange .. ionisierenden Strahlen ausgesetzt war. Hierfür gibt es keine Beweise etwa in Form von Strahlenmessungen. An diesem Beweismangel scheitert an sich der Anspruch der Klägerin.

Die Beklagte, das Sozialgericht und auch der Senat haben nicht übersehen, daß sich die Klägerin in einer schwierigen Beweislage befindet. Es trifft sie die Beweislast für Tatsachen, die fast 50 Jahre zurückliegen und denen man damals im Uranerzabbau keine Bedeutung zugemessen hat. Um der Klägerin in dieser Beweissituation zu helfen, hat der Senat Anhaltspunkte gesucht, die einen einigermaßen sicheren Rückschluß auf die Strahlenbelastung des .. zulassen. Ein schwerwiegender Hinweis für eine Strahlenbelastung ist die Tätigkeit im Uranerzabbau. Dies

hilft jedoch nicht viel weiter, weil damit über die Strahlenmenge und -dauer nichts gesagt ist. In welchem Ausmaß .. hierbei ionisierenden Strahlen ausgesetzt war, hängt wesentlich davon ab, ob er über oder unter Tage eingesetzt war.

Ausweislich seines Arbeitsbuches und nach der ergänzenden Auskunft der Wismut GmbH vom 26. Juli 1993 war .. als Elektriker über Tage beschäftigt. Auch auf nochmalige Anfrage der Beklagten bei der Wismut GmbH ließ sich am 15. Juli 1994 kein Nachweis über Untertagetätigkeiten führen. Es gibt somit keine Beweise für einen Einsatz unter Tage. Die Klägerin hat für ihre Behauptung, ihr Ehemann sei gelegentlich auch unter Tage eingesetzt worden, keine weiteren Beweismittel benannt. Im Gegenteil spricht ihre Angabe, daß .. als E-Lokfahrer im Übertagebau in S.-S. tätig war, eindeutig für eine Übertagebeschäftigung. Angesichts des vorliegenden Urkundenbeweises kann der Senat auch nicht von einer nur gelegentlichen Tätigkeit unter Tage ausgehen.

Ob und in welchem Umfang .. bei der Übertagearbeit ionisierendem Staub ausgesetzt war, ist nur zu vermuten. Keinesfalls ist die Annahme berechtigt, im Tagebau S.-S. hätten 1951/52 Staub- und Strahlenbelastungen wie unter Tage geherrscht. Im Beschäftigungszeitraum des .. 1951/52 befand sich dieser Tagebau noch im wesentlichen im Stadium des Lagerstättenaufschlusses. Das bedeutet, er hatte eine geringe Tiefe, einen höheren Anteil tauben Gesteins und demzufolge auch eine geringere Strahlenbelastung. Beim Tagebau in S.-S. handelte es sich 1951/52 um einen flachen Tagebau, der damals eine Tiefe von 8 Metern hatte (.. am 25. September 1996). Die Fläche des Tagebaus betrug 150 Hektar. Infolgedessen war ein ständiger natürlicher Wetteraustausch gegeben. Diesem Umstand kommt besondere Bedeutung zu, denn die Konzentration der Alpha-Strahlen der Radonzerfallsprodukte hängt im entscheidenden Maße von den wettertechnischen Verhältnissen, der zugeführten Wettermenge, der Luftwechselzahl bzw. des freien Raumes ab, in dem sich das aus dem Gebirge austretende Radon verteilen kann. Es leuchtet ein, daß sich die Wetterverhältnisse über Tage wesentlich günstiger als unter Tage darstellen und daß ein flacher Tagebau wie S.-S. einen relativ großen Luftaustausch erfährt. Da über die einzelnen Arbeitsverrichtungen und -bedingungen des .. und der dabei erlittenen Strahlenbelastung somit nichts Genaues bekannt ist, kann der Senat letzten Endes nur auf die Erfahrungswerte des TAD der Beklagten zurückgreifen. Diese besagen, daß bei einer Arbeit über Tage in S.-S. 1951/52 eine Belastung von 1 WLM (working level month) eingetreten ist. Hierzu betont der Senat noch einmal, daß dieser Wert nicht bewiesen, sondern lediglich zugunsten der Klägerin angenommen ist.

Unterstellt man diese Belastung des .., reicht sie nicht aus, einen Ursachenzusammenhang zwischen der Belastung mit radioaktiver Strahlung und seinem Bronchialkarzinom mit Wahrscheinlichkeit festzustellen. In der medizinischen Wissenschaft ist es bis heute nicht möglich, exakt zu sagen, welche konkrete Ursache der bei einem Versicherten aufgetretene Krebs hat. Weder klinisch, röntgenologisch noch pathologisch kann bestimmt werden, ob ein Bronchialkrebs, wie ihn .. gehabt hat, von ionisierenden Strahlen induziert worden ist. Zwar können auch geringe Strahlendosen bösartige Erkrankungen verursachen. Solche Geschwulsterkrankungen treten aber auch spontan auf. Die bloße Denkmöglichkeit, daß eine Krebserkrankung strahleninduziert ist, reicht nach den gesetzlichen Voraussetzungen nicht aus, um einen Entschädigungsanspruch zu begründen. Im Falle des .. genügt die Strahlenbelastung mit 1 WLM nicht, den erforderlichen Ursachenzusammenhang wahrscheinlich zu machen.

Mit dieser Feststellung schließt sich der Senat den Gutachten von Dr. N., Dr. Le. und Prof. Dr. W. an. Besonders Prof. Dr. W. verfügt über eine langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Begutachtung von strahleninduzierten Lungenkrebserkrankungen und hat bei seiner Begutachtung alle vorhandenen Unterlagen berücksichtigt. Seine gutachterliche Stellungnahme ist wissenschaftlich fundiert und hat den Senat in vollem Umfange überzeugt. Insbesondere entspricht die Einschätzung von Prof. Dr. W. den von der Beklagten vorgelegten Ermittlungen des TAD und dem von Prof. Dr. J. erarbeiteten antizipierten Sachverständigengutachten zur Frage der Verursachungswahrscheinlichkeit von Lungenkrebs durch die berufliche Strahlenexposition von Uranbergarbeitern der Wismut AG. Erst bei einem Expositionswert von 200 WLM und mehr kann danach ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den schädigenden beruflichen Einwirkungen und der Tumorerkrankung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Der Senat sieht sich nicht veranlaßt, Prof. Dr. W. ergänzend zu hören. Prof. Dr. W. hat in seinem Gutachten die entscheidungsrelevanten Fragen umfassend, abschließend und überzeugend beantwortet.

Die Darlegungen von Prof. Dr. M. erschüttern das Gutachten von Prof. Dr. W. nicht. Bei all seinen Überlegungen übersieht Prof. Dr. M. den entscheidenden Umstand, daß die Belastung des .. mit keinem der in seiner Stellungnahme vom 15. Oktober 1999 aufgeführten Schadstoffe (Arsen, Nickel, Quarzstaub, Dieselabgase) nachgewiesen ist. .. ist - wenn überhaupt - auf einer E-Lok gefahren. Wieso er Dieselabgasen ausgesetzt gewesen sein sollte, ist unerfindlich. Genauso gut könnte man als Denkmöglichkeit anführen, .. habe als Elektriker in einem staub- und strahlengeschützten Raum gearbeitet. Die genauen Arbeitsbedingungen und seine Belastung mit Schadstoffen jeglicher Art sind unbekannt. Gleiches gilt auch für die Berücksichtigung der Überschreitung des Staubgrenzwertes beim Übertagebau in S.-S. Zwar ist aufgrund von Schätzungen davon auszugehen, daß der Staubgrenzwert überschritten worden ist, jedoch ist eine exakte Staubbelastung nicht festzustellen. Soweit Prof. M. die Auffassung vertritt, daß durch die Überschreitung des Staubgrenzwertes die Werte des Jacobi-Gutachtens der Entscheidung nicht zugrunde zu legen seien, kann ihm nicht gefolgt werden. Denn der synergistische Effekt in staubbelasteten Lungen wurde in der Berechnung der Verursachungswahrscheinlichkeit im sogenannten Jacobi-II-Gutachten "Risiko und Verursachungswahrscheinlichkeit von extra pulmonalen Krebserkrankungen durch die berufliche Strahlenexposition von Beschäftigten der ehemaligen Wismut-AG" mit 10 % der Gesamtstrahlenbelastung beziffert. Es kann mithin keine Rede davon sein, daß synergistische Vorgänge unbeachtet geblieben sind. Damit sind aber auch diese Effekte bei der Feststellung des WLM-Wertes berücksichtigt worden und infolgedessen auch Grundlage für die medizinischen Schlußfolgerungen von Prof. Dr. W. gewesen. Nach allem besteht kein Anlaß, Prof. Dr. M. als Terminsachverständigen zu hören. Seine Stellungnahme zu dem Gutachten von Prof. Dr. W. ist dem Senat bereits aus dem Schriftsatz der Klägerin vom 15. Oktober 1999 bekannt und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden.

Auch kann dem Antrag der Klägerin, von der Radiologin Prof. Dr. Sch.-F., B., ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen, nicht entsprochen werden. In dem vorliegenden Rechtsstreit geht es allein um die Frage der Anerkennung eines strahleninduzierten Bronchialkarzinoms nach der Nr. 92 der Liste der Berufskrankheiten der DDR und nicht um die Anerkennung weiterer Berufskrankheiten wegen Belastungen des Herrn .. mit

Asbest, Arsen, Nickel und Quarzstaub bzw. deren synergistischen und multiplikativen Effekte. Insoweit bedarf es zunächst der Verwaltungsentscheidungen der Beklagten über den Antrag der Klägerin auf Anerkennung von Berufskrankheiten gemäß § 2 Abs. 2 BKVO/DDR sowie von Berufskrankheiten wegen Silikose, Arsen, Nickel, Quarzstaub und Asbestose. Gerade weil § 2 Abs. 2 BKVO/DDR ein Ermessen einräumt, sieht es der Senat nicht als sachdienlich an, den Streit über weitere Berufskrankheiten im Wege der Klagänderung nach § 99 Abs. 1 SGG in dieses Verfahren einzubeziehen.

Die Berufung der Klägerin bleibt deshalb erfolglos.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und Abs. 4 SGG.

Revisionszulassungsgründe (§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) sind nicht ersichtlich.